**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/2952**

**16. Wahlperiode** 16. 10. 2006

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes

#### A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 S. 47) muss bis zum 19. Dezember 2006 umgesetzt werden.

#### B. Lösung

Bundeseinheitliches Umsetzungsgesetz.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Haushaltsausgaben. Zusätzlicher Vollzugsaufwand ist ebenfalls nicht zu erwarten.

#### E. Sonstige Kosten

Bei der Wirtschaft können in geringfügigem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind. Diese Kosten sind jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen ist.

#### F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

**Bundesrepublik Deutschland**
**Die Bundeskanzlerin**

Berlin, 16. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Transparenzrichtlinie-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes[1]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) werden die Wörter „hierfür staatliche Beihilfen in jedweder Form (einschließlich Ausgleichszahlungen) erhalten," durch die Wörter „in Bezug auf diese Dienstleistungen staatliche Ausgleichsleistungen in jedweder Form erhalten," ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/81/EG der Europäischen Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 S. 47).

## Begründung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 (ABl. EU Nr. L 312 S. 47, nachfolgend Änderungsrichtlinie). Mit dieser Änderungsrichtlinie ändert die Europäische Kommission die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen in ihrer Fassung vom 26. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 75, nachfolgend Transparenzrichtlinie). Die Änderung der Transparenzrichtlinie erfordert eine Änderung des deutschen Umsetzungsgesetzes – dem Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001.

1. Hintergrund/Zweck des Gesetzes

Die Transparenzrichtlinie dient der Wettbewerbskontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf Unternehmen, die einerseits auf öffentlich-rechtlich geschützten Märkten agieren und/oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen und hierfür Ausgleichzahlungen erhalten, und andererseits – in weiteren Geschäftsbereichen – unter chancengleichen Marktbedingungen mit dritten Unternehmen konkurrieren. Die Transparenzrichtlinie sieht für diese Unternehmen die Führung getrennter Bücher vor, aus denen hervorgeht, welche Kosten und Erlöse den jeweiligen Geschäftsbereichen zuzurechnen sind. Der Wettbewerbsaufsicht soll es dadurch erleichtert werden, behauptete Überkompensationen oder Quersubventionierungen zu untersuchen.

Vor der Änderungsrichtlinie verlangte die Transparenzrichtlinie die Führung getrennter Bücher nur von Unternehmen, die für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen staatliche Beihilfen (in Form von Ausgleichzahlungen) erhielten. In seinem Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 – Altmark Trans – hat der Europäische Gerichtshof jedoch festgestellt, dass staatliche Ausgleichzahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinn des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages sind (amtl. Slg. 2003 I-7447). Nach Ansicht der Europäischen Kommission sollte die Pflicht zur Führung getrennter Bücher aber unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung einer solchen Ausgleichszahlung als Beihilfe im Sinn des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages für alle Unternehmen gelten, die Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen erhalten und die Tätigkeiten außerhalb der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausüben. Erst die Führung getrennter Bücher ermöglicht der Europäischen Kommission festzustellen, ob es sich um eine – im Sinn der o.g. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – angemessene Vergütung handelt und keine Überkompensation stattfindet. Gleichermaßen sollen auch Quersubventionierungen infolge von Ausgleichszahlungen unabhängig von deren rechtlicher Qualifizierung als Beihilfe im Sinn des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages verhindert werden. Ziel ist es, einerseits das Funktionieren der Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten und gleichzeitig ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Europäische Kommission hat daher durch die Änderungsrichtlinie den Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung als Beihilfe im Sinn des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages auf Ausgleichszahlungen jedweder Art in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erweitert.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Änderung in nationales Recht durch eine entsprechende Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes.

Materiell-rechtlich werden die Mitgliedstaaten durch die Änderungsrichtlinie im Wesentlichen verpflichtet zu gewährleisten, dass die in der Transparenzrichtlinie geforderte Verpflichtung zur Führung getrennter Bücher in Zukunft von allen Unternehmen, die Ausgleichszahlungen jedweder Form unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung als Beihilfe im Sinn des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag erhalten, vorgenommen wird.

2. Auswirkungen auf die geltende Rechtslage

Infolge der Änderungsrichtlinie gilt die Pflicht zur Führung getrennter Bücher nach der Transparenzrichtlinie künftig für alle Unternehmen, die staatliche Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhalten, sofern sie daneben weitere Geschäftstätigkeiten ausüben.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinn des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes objektiv zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die für die Gewährleistung im Wesentlichen gleicher Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen unerlässliche bundeseinheitliche Richtlinienumsetzung nur durch die Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes durch ein Bundesgesetz sichergestellt werden kann.

4. Der Gesetzentwurf im Einzelnen

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine nahezu wortlautgetreue Überführung der Regelungen der Änderungsrichtlinie in deutsches Recht. Aus Gründen der Gesetzestechnik und der besseren Lesbarkeit wurden bei der ursprünglichen Umsetzung der Transparenzrichtlinie durch das Transparenzrichtlinie-Gesetz einzelne Vorschriften gebündelt. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie folgt der damit begründeten Systematik und setzt diese konsequent fort. Auf eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Gemeinschaftsrechts durch die europäischen Gerichte bewusst verzichtet, um die erforderliche Flexibilität bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten und eine schleichende Unvereinbarkeit des Umsetzungsgesetzes mit der Transparenzrichtlinie in ihrer geänderten Fassung zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes. Zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wird entsprechend der mit der Änderungsrichtlinie vollzogenen

Änderung die Formulierung „und hierfür staatliche Beihilfen (einschließlich Ausgleichszahlungen) erhalten," durch die Formulierung „in Bezug auf diese Dienstleistungen staatliche Ausgleichsleistungen erhalten," ersetzt. Die übrigen Teile der Vorschrift bleiben durch die Änderung in der Änderungsrichtlinie unberührt.

Die Verwendung des Begriffs „Ausgleichsleistung" ist gegenüber dem in der deutschen Sprachfassung der Änderungsrichtlinie verwandten Begriff „Vergütung" vorzugswürdig, da er sich an den Begriff „Ausgleichzahlungen für öffentliche Dienstleistungen" wie er im Erwägungsgrund 3 der Änderungsrichtlinie verwandt wird, anlehnt. In der englischen und französischen Sprachfassung der Richtlinien handelt es sich in Erwägungsgrund 3 und in Artikel 1 jeweils um denselben Begriff. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie sollte sich daher an dieser Übersetzung orientieren. Der Zusatz „für öffentliche Dienstleistungen" kann hier allerdings entfallen, da ohnehin Bezug auf die zuvor genannten Dienstleistungen genommen wird. Die insoweit in der englischen und französischen Fassung vorgenommene Dopplung ist überflüssig und würde in der deutschen Fassung die sprachliche Klarheit der Norm beeinträchtigen. Um die von der Europäischen Kommission intendierte Erfassung „aller Formen von Ausgleichszahlungen" zu gewährleisten, wird statt „Ausgleichszahlung" der Begriff „Ausgleichsleistungen" verwendet.

Der Zusatz „staatliche" Ausgleichsleistungen dient lediglich der Klarstellung, dass sich die Richtlinie und damit auch die Umsetzung in nationales Recht nur auf Ausgleichsleistungen aus staatlichen Mitteln im Sinn der Artikel 86 und 87 des EG-Vertrages bezieht.

Der Klammerzusatz (einschließlich Ausgleichszahlungen) ist nach der vorgeschlagenen Änderung überflüssig. Auch in der Änderungsrichtlinie ist dieser Zusatz daher entfallen.

5. Gesetzesfolgen/Kosten

Bei Bund, Ländern und Gemeinden wird im Ergebnis kein zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen. Die Bundesrepublik Deutschland leistet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung wettbewerbsrechtlicher Verfahren bereits jetzt auf allen Ebenen Unterstützung – unter anderem für die Bearbeitung von Auskunftsverlangen. Sofern die angeforderten Informationen in den betroffenen Unternehmen nicht vorrätig waren, hat sich dies in der Vergangenheit auch für die deutschen Stellen als aufwändig erwiesen. Die Vorhaltungspflichten des Transparenzrichtlinie-Gesetzes werden den Verwaltungsaufwand im Rahmen künftiger Auskunftsersuchen voraussichtlich so reduzieren, dass mit dem Gesetzentwurf verbundene zusätzliche Vollzugskosten, die in Einzelfällen entstehen können, mehr als kompensiert werden.

Bei der Wirtschaft können durch die rechtliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Transparenzrichtlinie-Gesetzes im Verhältnis zur geltenden Rechtslage in geringfügigem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind. Da die geltenden Ausnahmen, insbesondere für Unternehmen, die einen Jahresnettoumsatz von bis zu 40 Mio. Euro aufweisen, unverändert fortgelten, fallen insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen keine zusätzlichen Kosten an. Bei Unternehmen, deren Umsätze diese Schwellenwerte überschreiten und die erst durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs unter die Verpflichtung zur getrennten Buchführung fallen, wird die Anpassung an diese in § 3 Abs. 1 und § 4 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes normierten Pflichten nach Auskunft der beteiligten Verbände mit einem nicht bezifferbaren Mehraufwand verbunden sein. Insgesamt sind die zu erwartenden zusätzlichen Kosten aber vom Umfang her nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333